Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3771

06.03.80

Sachgebiet 707

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Dr. Jenninger, Dr. Jobst, Röhner, Dr. George, Dr. Friedmann, Schröder (Lüneburg), Carstens (Emstek), Dr. von Wartenberg, Sauter (Epfendorf), Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Dregger, Kolb, Broll, Hanz, Spranger, Seiters, Glos, Susset, Dr. Waigel, Dr. Sprung, Dr. Warnke, Gerlach (Obernau), Dr. Miltner und Genossen eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksache 8/2780 —

zu dem von den Abgeordneten Engelsberger, Dr. Kreile, Dr. Warnke, Dr. Narjes, Dr. Waigel, Röhner, Dr. Jobst, Dr. Kunz (Weiden), Pohlmann, Dr. Voss, Niegel, Regenspurger, Kiechle, Haberl, Frau Fischer, Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksache 8/3298 —

A. Problem

a) Investitionszulage für Betriebserweiterungen

Nach derzeitigem Rechtsstand ist nach § 2 Investitionszulagengesetz die Errichtung einer Betriebstätte in Nicht-Schwerpunktorten nicht förderungswürdig. Dies gilt auch dann, wenn Unternehmen innerhalb eines Nicht-Schwerpunktortes eine weitere Betriebstätte errichten, weil aus bestimmten zwingenden Gründen eine Erweiterung der bestehenden Betriebstätte am bisherigen Standort nicht möglich ist. Dies kann zu Härten und regionalpolitisch unerwünschten Folgen führen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

b) Investitionszulage für den Bau neuer Wasserkraftwerke

Da die Vergünstigungen durch die Verordnung über steuerliche Begünstigungen von Wasserkraftwerken den rund 10 000 Betreibern von kleineren Wasserkraftanlagen praktisch nicht zugute kommen, hat sich dieser Anreiz beim weiteren Ausbau der energiepolitisch gebotenen Verwendung von Wasserkraftwerken als zu gering erwiesen, um eine Hilfestellung bei der — oft unwirtschaftlich erscheinenden — weiteren Ausschöpfung des heimischen Wasserkraftpotentials zu geben.

B. Lösung

Zu a)

§ 2 des Investitionszulagengesetzes wird dahin geändert, daß künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch die Errichtung einer Betriebstätte in Nicht-Schwerpunktorten als volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Erweiterung eines Betriebes gelten und damit durch Gewährung der Investitionszulage gefördert werden kann. Voraussetzung ist für diese Durchbrechung des Schwerpunktprinzips, daß die Betriebserweiterung am bisherigen Standort aus Gründen einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen unmöglich ist und deshalb nach einem neuen Standort ausgewichen wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Zu b)

Ablehnung durch die Ausschußmehrheit. Daher, wie bisher, kein Einbeziehen von Wasserkraftwerken in die Aufzählung der nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes begünstigten Anlagen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zu a)

Für den Bund und die Länder ergeben sich jährliche Steuermindereinnahmen von je mindestens 10 Millionen Deutsche Mark. Die Höhe der beanspruchten Investitionszulagen läßt sich bei dem nicht genau abschätzbaren Investitionsverhalten gelegentlich von Betriebserweiterungen der neu begünstigten Art sehr schwer und ungenau abschätzen.

Zu b)

keine

Bei Verwirklichung der angestrebten Gesetzesänderung würden sich, sofern alle noch energiewirtschaftlich und landschaftsschutzpolitisch nutzbaren Wasserkräfte erschlossen werden, jährliche Steuermindereinnahmen von höchstens 5 Millionen Deutsche Mark in den nächsten Jahren ergeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — **Drucksache 8/2780** — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3298 — abzulehnen;
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. März 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. Spöri**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes — Drucksache 8/2780 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 2 *wird wie folgt geändert:*

   a) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

   „c) in einem förderungswürdigen Gebiet zu einer bereits bestehenden Betriebstätte eine weitere Betriebstätte innerhalb derselben Gemeinde errichtet wird und für die bestehende Betriebstätte im übrigen die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen oder".

   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird der bisherige Buchstabe c Buchstabe d.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investititionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 2 **Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

   „4. bei der Erweiterung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstaben a und b oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetriebstätten im Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen. Als Erweiterung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebstätte errichtet wird, und die Anfor-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	derungen hinsichtlich der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze für die Gesamtheit der danach in dieser Gemeinde bestehenden Betriebstätten des Antragstellers erfüllt werden."
2. In § 8 Abs. 3 *wird folgender Satz 2 angefügt:*	2. § 8 Abs. 3 **erhält folgende Fassung:**
„§ 2 *Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c* ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember *1979* begonnen wird."	„**(3)** § 2 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember **1976** begonnen wird; **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ist jedoch erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird."**
Artikel 2 **Berlin-Klausel**	Artikel 2 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 3 **Inkrafttreten**	Artikel 3 unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.	

Bericht des Abgeordneten Dr. Spöri

I.

Die Vorlage Drucksache 8/2780 wurde in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 1979 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Im Laufe der Beratungen wurde der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau um gutachtliche Stellungnahme gebeten.

Die Vorlage Drucksache 8/3298 wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 1979 dem Finanzausschuß federführend, dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage Drucksache 8/2780 in seiner 73. Sitzung am 28. November 1979, in seiner 75. Sitzung am 16. Januar und in seiner 78. Sitzung am 27. Februar 1980 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 10. Oktober 1979 beraten, der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat die Vorlage am 7. November 1979 beraten. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat seine gutachtliche Stellungnahme am 23. Januar 1980 abgegeben.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage Drucksache 8/3298 in seiner 78. Sitzung am 27. Februar 1980 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 23. Januar 1980 beraten.

II.

Die vom Finanzausschuß einstimmig befürwortete Änderung des Investitionszulagengesetzes — modifizierte Verwirklichung der Vorlage auf Drucksache 8/2780 — bewirkt, daß künftig Investitionen im Rahmen der Auslagerung einer Betriebstätte in Nicht-Schwerpunktorten im Sinne des Achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden können.

Die Vorlage Drucksache 8/2780 sieht über die geltende Regelung hinaus vor, daß auch die Errichtung weiterer Betriebstätten zu bereits bestehenden Betriebstätten in Nicht-Schwerpunktorten mit der Investitionszulage gefördert werden kann. Mit der durch die Vorlage vorgeschlagenen weitergehenden Gesetzesänderung bestünde die Gefahr, daß die Errichtung von Betriebstätten in Nicht-Schwerpunktorten das in der Gemeinschaftsaufgabe verankerte Schwerpunktprinzip weitgehend durchlöchern würde.

Die mitberatenden Ausschüsse für Wirtschaft und für innerdeutsche Beziehungen sowie der um eine gutachtliche Stellungnahme gebetene Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben deshalb empfohlen, die vorgesehene Förderung außerhalb von Schwerpunktorten nach dem Investitionszulagengesetz von den gleichen Voraussetzungen abhängig zu machen wie nach dem Achten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" — Drucksache 8/2590.

Dem ist der Finanzausschuß einstimmig mit der Beschlußempfehlung gefolgt. Die Investitionszulage wird von als Betriebserweiterung geltenden Betriebstättengründungen ausgelöst, wenn in direktem Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebstätte errichtet wird und die Anforderungen hinsichtlich der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze für die Gesamtheit der danach in dieser Gemeinde bestehenden Betriebstätten des Antragstellers erfüllt werden.

Die Ergänzung des § 8 Abs. 3 des Investitionszulagengesetzes durch die Beschlußempfehlung um einen zweiten Halbsatz ist eine Folgeänderung der vorstehenden Änderung: Die Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz Investitionszulagengesetz ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird. Dieser Termin steht in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten des Neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

III.

Die vom Finanzausschuß mehrheitlich abgelehnte Vorlage Drucksache 8/3298 zielt darauf ab, Wasserkraftwerke in die Aufzählung der nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes begünstigten Anlagen einzubeziehen. Diese Vorschrift erklärt bereits bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und Energieverteilung, die mittelbar oder unmittelbar der Energieeinsparung dienen, als zulagebegünstigt. Wasserkraftwerke sind nach geltendem Recht nicht nach dem Investitionszulagengesetz, sondern nach der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 278), zuletzt geändert durch Artikel 14 des StÄndG 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), subventioniert.

Die Initiative geht davon aus, daß diese bestehende Steuervergünstigung nicht ausreiche, namentlich für die rund 10 000 Betreiber von kleineren Wasserkraftanlagen sich tatsächlich nicht auswirke und weder größere noch kleinere Wasserkraftwerksbetreiber veranlasse, die weitere Erschließung des Wasserkraftpotentials voranzutreiben. Daher bliebe dieses teilweise noch ungenutzte Potential als wichtige Substitution insbesondere für fossile Brennstoffe ungenutzt.

Der Ausschuß für Wirtschaft war einstimmig, bei einer Enthaltung, zu dem mitberatenden Ergebnis gekommen, daß angesichts der herrschenden Energielage jede Möglichkeit wahrgenommen werden sollte, die vorhandenen Kapazitäten nutzbar zu machen, insbesondere die auf dem Gebiet der Wasserkraft noch nennenswerten Energiereserven zu erschließen. Demnach hat der Ausschuß für Wirtschaft die Vorlage grundsätzlich unter energiepolitischen Gesichtspunkten befürwortet. Die Lösung der steuersystematischen Probleme hat der Ausschuß für Wirtschaft ausdrücklich dem Finanzausschuß überlassen. Im mitberatenden Haushaltsausschuß ergab sich Stimmengleichheit.

Wegen der steuersystematischen Bedenken hat sich der Finanzausschuß mehrheitlich gegen die Vorlage ausgesprochen. Bis zum Auslaufen der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken im Jahre 1985 müßte bei Aufnahme der Wasserkraftwerke in die Aufzählung der nach § 4 a Abs. 1 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes für die investitionszulagebegünstigten Maßnahmen ein Kumulierungsverbot vorgesehen werden. Mit seiner Anwendung ginge eine erhebliche Verwaltungserschwernis einher.

Teilweise wurde im Ausschuß auch die Besorgnis laut, daß die Investitionszulage für größere Wasserkraftwerke lediglich einen Mitnahmeeffekt habe, ohne zusätzliche, andernfalls unterbleibende Erschließungen neuer Wasserkraftreserven anzuregen.

Die ablehnende Haltung der Mehrheit im Finanzausschuß schließt wegen der Art ihrer Bedenken nicht aus, daß vor Auslaufen der Verordnung über steuerliche Vergünstigungen von Wasserkraftwerken im Jahre 1985 erneut über die dann für diesen Bereich gebotene Förderung nachgedacht und dabei auch der Weg über das Investitionszulagengesetz in die Überlegung einbezogen wird.

Bonn, den 5. März 1980

Dr. Spöri

Berichterstatter